

Bestimmung für nützlich und angemessen, um so mehr, da der Regierung das Dispensationsrecht bleibt, in Folge dessen sie einer Stadt das Recht geben kann, sich auf der Seite auszudehnen, wo es am angemessensten ist, sei es nun auf Stadt-, Dorffluren, oder nach der Seite eines Ritterguts.

Abg. D. Plahmann: Ich glaube, der geehrte Abgeordnete geht einen Schritt zu weit; wenn nämlich in den Städten, zumal den kleinern, der Wunsch sich zeigt nach Erwerbung von Grundbesitz außerhalb der Stadt, so geschieht es meist, um Cultur des Bodens zu betreiben, selten, um auf den acquirirten Boden Wohnungen zu bauen. Wo Letzteres der Fall ist, findet freilich eine Erweiterung des Ortes statt. Gewöhnlich aber kommt es den Leuten auf Feldfrüchte an.

Königl. Commissar D. Funke: Ich muß mir eine Erwiederung erlauben auf das, was der geehrte Abg. Sachse bemerkt hat. Er scheint bloß von geschlossenen Gütern gesprochen zu haben, und der Meinung zu sein, daß nicht auch diese theilbar sein möchten. Allein wenn er nur das will, so dürfte nicht der ganze Satz unter I wegfallen. Denn es heißt in demselben im Allgemeinen: „bei den innerhalb der städtischen Gemeindebezirke gelegenen Grundstücken findet eine solche Beschränkung nicht statt“, er umfaßt also keineswegs lediglich die geschlossenen Grundstücke, sondern bezieht sich auf das ganze städtische Areal mit Einschluß der geschlossenen Güter. Der Satz müßte stehen bleiben, und es würde dann nur ein Zusatz nöthig werden, der in Bezug auf die letzteren bestimmte, daß sie ausgenommen von der Regel seien.

Abg. v. Thielau: Ich will meine Bemerkung anknüpfen an das, was der Herr Regierungscommissar meinte; er stellte die Ansicht auf, daß der Satz unter I deshalb nicht wegfallen müßte, weil die geschlossenen Güter mit darin begriffen wären. Er braucht aber deshalb nicht beibehalten zu werden, weil im zweiten Satze gesagt ist: „bei allen unter einem geschlossenen Complexe nicht begriffenen walzenden Grundstücken“. Wer aber gegen den ersten Satz spricht, will alle Güter ausgeschlossen haben, die nicht walzende sind. Alle Gründe für den ersten Satz sprechen am Ende gegen das Gesetz; denn der Begehr nach Grund und Boden ist in den Dörfern gerade so vorhanden, wie er Seiten der Städte geschildert wird. Es wird auch den Arbeitern auf dem Lande sehr ersprißlich sein, wenn sie sich können ein ihnen eigenthümliches Grundstück erwerben; warum soll es bloß bei den Städtern ersprißlich sein, und warum nicht auch bei den Arbeitern auf dem Lande? — Wenn noch dazu, meine Herren, nach der Ansicht der Deputation die 100 Quadratruthen, welche der Gesetzentwurf verlangt, nicht nöthig sind zur Abtrennung, so werden also in den kleinern Städten bloß Häuser gebaut werden, in denen sich Familien ansiedeln, die Nichts zu leben haben, da in den kleinen Städten nicht einmal Handarbeit zu haben ist. Was wird die Folge sein? Schon jetzt haben wir große Klage gehört; erinnern Sie sich an die frühern Landtage, an die Petitionen des Bettelwesens. Ob es überhaupt ein Vortheil ist, der Baulust selbst in den größern Städten besonders zu fördern, möchte ich nicht als apodictisch gewiß nehmen; denn die Zeiten

werden kommen, wo das Gegentheil eintreten kann von dem, was jetzt ist. Uebrigens glaube ich, daß im Gesetze selbst genügende Mittel gegeben sind, um der Baulust Genüge zu leisten; denn es sind alle walzenden Grundstücke von dem Interdicte ausgeschlossen, und diese befinden sich bei den meisten Städten in Ueberfluß. Wenn die Städte der Kornkammern bedürfen, so sehe ich nicht ein, warum die Bauer- und Rittergüter diese Kornkammern allein bilden sollen. Ich bin der Meinung, daß man jedenfalls den ersten Satz bei §. 2 in Wegfall bringe und sich darauf beschränke, daß bloß walzende Grundstücke bei Städten könnten frei veräußert werden.

Referent Secretair D. Schröder: Ein einziges Wort erlaube ich mir. Der Abg. v. Thielau meinte, die Städter wollten also ihr Getraide nicht selbst erbauen, sondern es lieber vom Lande kaufen; ich glaube aber, dagegen würden die Landbewohner Nichts haben, denn sie würden dann für ihr Getraide einen besseren Abgang haben und es theurer bezahlt bekommen.

Abg. Klien: Mit der Ausnahme, welche die Deputation bei §. 2 gestellt hat, nämlich: „Bei den mit Rittergütern in der Oberlausitz consolidirten Rusticalien“ kann ich mich nicht einverstehen, weil ich glaube, daß sich dasselbe, was die Deputation in den Motiven in Bezug auf die Oberlausitz gesagt hat, auf die Erblände anwenden ließe. Diese Rusticalien in der Oberlausitz können möglicherweise in der Art entstanden sein, daß sie der Ritterschaft zugefallen sind, das wird bei den Laasgütern der Fall gewesen sein; aber auch umgekehrt hat es früher in den Erbländen stattgefunden. Es wird aber auch der Fall in der Oberlausitz sich mit dem in den Erbländen gleichstellen; denn wenn wirklich die Rusticalien als Ausfluß des Dominii angesehen worden sind, so gehören sie schon zu dem Dominio. Ist dieses der Fall, so sind sie Pertinentien und nach dem allgemeinen Grundsatz der Dismembration zu beurtheilen. Dazu kommt, daß dasselbe, was in Beziehung auf die Rittergüter in den Erbländen gesagt wurde, auch auf die Oberlausitz in anderer Beziehung Anwendung leidet: Es ist möglich, daß Rusticalien wider Willen der Ritterschaft zugefallen sind; allein dies hindert nicht, daß die Rusticalien, wenn sie nicht als Pertinenz angesehen werden, den Gesetzen der Dismembration anheimfallen müssen. Sie könnten sie dann entweder im Ganzen veräußern, oder sie könnten es nur theilweise thun, müßten sich dem Dismembrationsgesetze unterwerfen. Daher muß, glaube ich, das, was von erbländischen Beigütern gesagt ist, auch von oberlausitzer gelten. Es ist noch von einem geehrten Sprecher bemerkt worden, es würden durch dergleichen Dismembrationen in den Städten Bettler erzeugt. Sie werden vielleicht durch Nahrungslosigkeit erzeugt, aber durch die Dismembrationen werden sie nicht vermehrt, sondern vielmehr vermindert; wir sehen das ganz deutlich aus der Erfahrung, es sucht sich in der Stadt Jeder mit einem Grundstücke anständig zu machen, oder sonst in dessen Benützung zu kommen, um wenigstens seine Erdbirnen erzeugen zu können, daher die Städte Kornkammern nicht errichten können. Auf dem Lande sind die Kornkammern und in den Städten die Kartoffelkammern.